

tigung für die Schmälerung international anerkannter Menschenrechte angeführt werden darf,

sowie daran erinnernd, dass die Tätigkeit des Menschenrechtsrats von den Grundsätzen der Universalität, der Unparteilichkeit, der Objektivität und der Nichtselektivität und einem konstruktiven internationalen Dialog und konstruktiver internationaler Zusammenarbeit geleitet sein soll und dem Ziel dient, die Förderung und den Schutz aller Menschenrechte, der bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturel

Hunger sind;

5. *betont*, dass die weit verbreitete extreme Armut die volle und effektive Ausübung der Menschenrechte beeinträchtigt, und bekräftigt, dass die Staaten Schritte unternehmen sollen, um Entwicklungshindernisse zu beseitigen, die durch die Nichteinhaltung der bürgerlichen und politischen sowie der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte entstehen;

6. *legt den Staaten nahe*, bei der Intensivierung der Fortschritte bei der Erfüllung ihrer Mandate die Allgegenwärtigkeit der Menschenrechte zu berücksichtigen und weist gleichzeitig darauf hin, dass die Hauptbedingtheit der Menschenrechte die gegenseitige Verknüpfung, Integrität und den einander verstärkenden Charakter aller Menschenrechte zu berücksichtigen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 66/152

Verabschiedet auf der 89. Plenarsitzung am 19. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/462/Add.2, Ziff. 108)²⁹².

66/152. Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Entschlossenheit, im Sinne der Charta der Vereinten Nationen, insbesondere des Artikels 1 Absatz 3, sowie der einschlägigen Bestimmungen der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden²⁹³, die internationale Zusammenarbeit zu fördern, damit es in stärkerem Umfang zu einer echten Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Menschenrechte kommt,

²⁹² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: China, Kuba (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Bewegung der nichtgebundenen Länder sind) und Paraguay.

²⁹³ A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III.

unter Hinweis auf die von ihr am 8. September 2000 verabschiedete Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen²⁹⁴ und ihre Resolution 64/171 vom 18. Dezember 2009, die Resolution 16/22 des Menschenrechtsrats vom 25. März 2011²⁹⁵ und die Resolutionen der Menschenrechtskommission über die Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte,

sowie unter Hinweis auf die vom 31. August bis 8. September 2001 in Durban (Südafrika) veranstaltete Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz, die vom 20. bis 24. April 2009 in Genf abgehaltene Durban-Überprüfungskonferenz und die politische Erklärung der Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene zur Bege-

weiterhin einen konstruktiven Dialog und Konsultationen zur Vertiefung der Verständigung und zur Förderung und zum Schutz aller Menschenrechte und Grundfreiheiten zu führen, und ermutigt die nichtstaatlichen Organisationen, aktiv dazu beizutragen;

10. *bittet* die Staaten und die zuständigen Mechanismen und Verfahren der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte, auch weiterhin die Bedeutung der wechselseitigen Zusammenarbeit, der Verständigung und des Dialogs zu beachten, wenn es darum geht, die Förderung und den Schutz aller Menschenrechte zu gewährleisten;

11. *ersucht* den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte Konsultationen mit Staaten und mit zwischenstaatlichen und nichtstaatlich